

staltung der sozialistischen Lebensweise verbunden sind. Das Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht im B., das unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften und in enger Verbindung mit den Werktätigen, ihren gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven die Staatspolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht verwirklicht, ist der von den wahlberechtigten Bürgern auf fünf Jahre gewählt —► *Bezirkstag*, der zur Wahrnehmung seiner Verantwortung den —► *Rat des Bezirkes* und seine Kommissionen wählt. (Verf. der DDR, Art. 81, 83) Auf Grund der Stellung des B. im politisch-staatlichen Aufbau obliegt dem B.stag und seinen Organen eine besondere Verantwortung auf dem Gebiet der territorialen Planung und Koordinierung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere der —\*• *territorialen Rationalisierung*, sowie einer wirksamen Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht in den Stadt- und Landkreisen. Sie tragen wachsende Verantwortung für die Leitung und Planung der ökonomischen Leistungsentwicklung, insbesondere für die zielstrebige Rationalisierung in den Kombinat der bezirksgeleiteten Industrie, sowie für die weitere Durchführung des —\*■ *Wohnungsbauprogramms* und die Schaffung der materiellen Grundlagen für Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Sie sind auf der Grundlage des staatlichen Volkswirtschaftsplanes verantwortlich für die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern, für die planmäßige Entwicklung der Dienstleistungen und des Reparaturwesens, für die Verwirklichung der einheitlichen staatlichen Grundsätze auf dem Gebiet des Bauwesens, des Städtebaus und der Wohnungspolitik, für die Leitung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für die Verwirkli-

chung der staatlichen Bildungs- und Kulturpolitik im B. und die Lösung anderer grundlegender Aufgaben bei der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen. Aufbau, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise der Organe der Staatsmacht im B. sind in der Verfassung der DDR, im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe vom 12.7.1973 (GBI. I 1973, Nr. 32) sowie in weiteren speziellen Rechtsakten geregelt. Neben und zusammen mit dem B.stag und seinen Organen verwirklichen Organe des —\* *Gerichts*, der —\*■ *Staatsanwaltschaft*, der —\* *Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR*, der —\*■ *Deutschen Volkspolizei* und andere Staatsorgane die staatlichen Aufgaben im B.

Bezirksleitung der SED -\* *Parteiaufbau der SED*

Bezirkstag: die von den wahlberechtigten Bürgern des Bezirkes gewählt —\*• *örtliche Volksvertretung*. Ihr gehören, entsprechend der Bevölkerungszahl des Bezirkes, 160 bis 200 Abgeordnete an. Der B. ist untrennbarer Bestandteil des einheitlichen Systems der sozialistischen Staatsmacht in der DDR. Er verwirklicht unter Führung der SED auf der Grundlage der Gesetze u. a. Rechtsvorschriften in enger Verbindung mit den Werktätigen und ihren gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht der DDR im —◄• *Bezirk*. Der B. wählt als seine Organe den —\*• *Rat des Bezirkes* und die Kommissionen des B. Er tritt mindestens vierteljährlich zur Tagung zusammen. Der B. verwirklicht durch seine Tagungen, seinen Rat, seine ständigen und zeitweiligen Kommissionen, durch das Wirken der Abgeordneten im Betrieb und im Wohngebiet die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle.